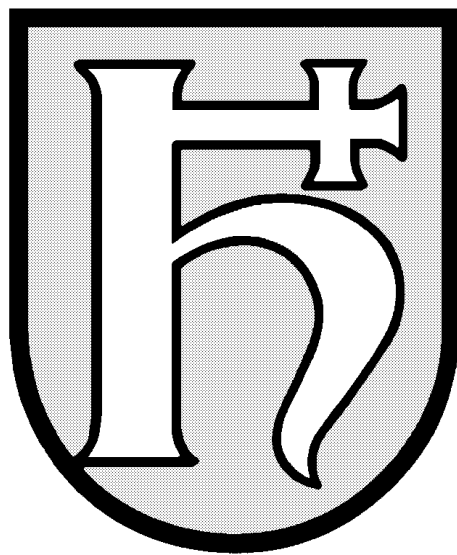


Einwohnergemeinde Reutigen



Verordnung über den Unterhalt der Geh- und Fahrwege

17. September 2007

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat Reutigen erlässt, gestützt auf Art. 698 ZGB sowie auf Art. 10 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen des Kantons Bern (SBG) sowie auf Art. 14 des Organisationsreglementes der Gemeinde Reutigen vom 22. Oktober 2001, folgende Verordnung über den Unterhalt der Geh- und Fahrwege der Gemeinde Reutigen:

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <p>a) Die Unterhaltungspflicht der Einwohnergemeinde für Geh- und Fahrwege auf dem Gemeindegebiet.</p> <p>b) Den Winterdienst der Einwohnergemeinde auf dem Gemeindegebiet.</p>
Ziel	<p>Art. 2 ¹ Für alle Grundeigentümer von Strassen soll eine verbindliche Regelung geschaffen werden, die die Zuständigkeit des Wegunterhalts und des Winterdienstes durch die Einwohnergemeinde regelt.</p>

Wegunterhalt

Unterhalt Kantonsstrassen	<p>Art. 3 ¹ Die Unterhaltungspflicht und Finanzierung von Strassen im Eigentum des Kantons ist im Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen des Kantons Bern (SBG) sowie dem Strassenfinanzierungsdekret des Kantons Bern (SFD) geregelt.</p>
Unterhalt Gemeindestrassen	<p>Art. 4 ¹ Die Unterhaltungspflicht und Finanzierung von Strassen im Eigentum der Einwohnergemeinde ist im Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen des Kantons Bern (SBG) sowie dem Baugesetz des Kantons Bern (BauG) geregelt.</p>
Unterhalt Strassen Privateigentümer	<p>Art. 5 ¹ Die Einwohnergemeinde erbringt an den Unterhalt von Strassen im Eigentum von Privaten folgende Leistungen:</p> <p>a) Die Einwohnergemeinde stellt das für den Unterhalt benötigte Kies unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>b) Die Einwohnergemeinde stellt für die Arbeit des Unterhalts den Wegmeister mit Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Bei grösseren Schäden ist der Privateigentümer verpflichtet bei den Unterhaltsarbeiten mitzuwirken.</p> <p>³ Neuerschliessungen und Erweiterungen von Privatstrassen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>

⁴ Für alle Wege ab Waldrand sowie die Wege im Eigentum der Wegunterhaltsgenossenschaft und der Burgergemeinde findet Art. 5 Absatz 1 keine Anwendung.

Rechte und Pflichten

Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde hat im Anhang zu dieser Verordnung einen Strassenplan zu führen, auf welchem folgende Strassen markiert sind:

- a) Kantonsstrasse
- b) Gemeindestrasse (Asphalt)
- c) Gemeinde- und Privatstrasse (Naturstrasse)

² Die Privateigentümer, welche von den Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 1 profitieren, räumen der Einwohnergemeinde das dingliche und unentgeltliche öffentliche Wegrecht ein.

³ Die Personaldienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde gemäss Art. 6 Abs. 2 wird nicht neu im Grundbuch eingetragen.

⁴ Bei Nichteinhaltung der Verordnung durch Privateigentümer kann der Gemeinderat jederzeit beim Grundbuchamt den Verzicht auf das bestehende öffentliche Wegrecht beantragen und sich von jeglicher Unterhaltungspflicht entbinden lassen.

Winterdienst

Leistung der
Einwohnergemeinde

Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde hat im Anhang zu dieser Verordnung einen Strassenplan zu führen, auf welchem folgende Strassen markiert sind:

- a) Kantonsstrasse (Winterdienst durch den Kanton)
- b) Gemeindestrasse (Winterdienst durch die Gemeinde)

² Die Einwohnergemeinde ist für die Schneeräumung der Erschliessungsstrassen zu jedem bewohnten Haus sowie der öffentlichen Schulwege besorgt.

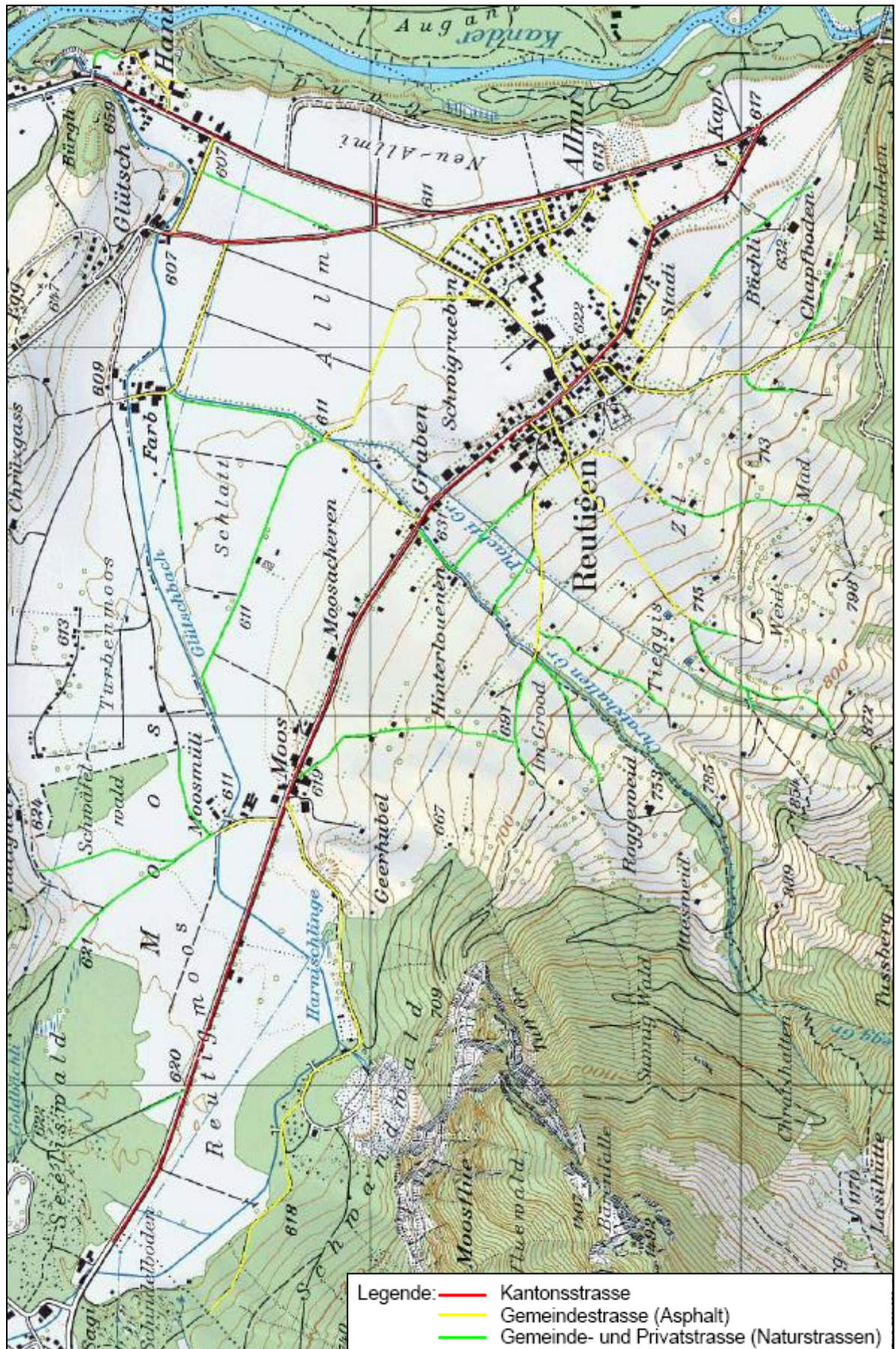
³ Für die Schneeräumung von privaten Parkplätzen ist jeder Grundeigentümer selber verantwortlich.

⁴ Die Schneeräumung von privaten Parkplätzen kann bei der Einwohnergemeinde eingekauft werden. Priorität hat jedoch immer die Schneeräumung der Erschliessungsstrassen gemäss Art. 7 Abs. 2.

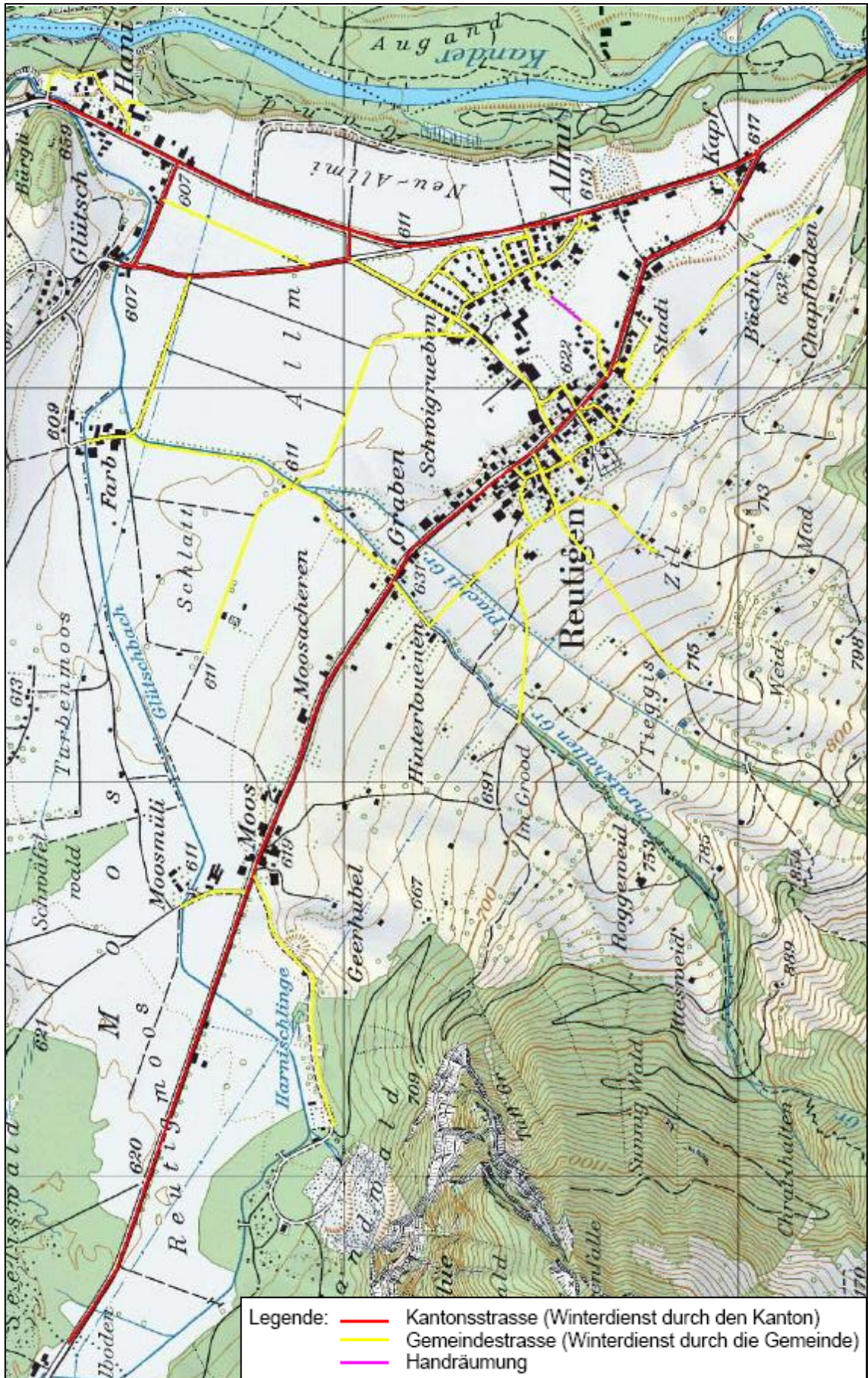
⁵ Es besteht kein zeitlicher Anspruch auf eine Schneeräumung. Die Dringlichkeiten und Prioritäten der Schneeräumung werden vom Gemeinderat festgelegt.

⁶ Der Grundeigentümer ist dafür verantwortlich, dass das Schneeräumungsfahrzeug bei der Durchfahrt nicht durch Äste, Sträucher etc. behindert wird.

Anhang gemäss Art. 6 zur Verordnung über den Unterhalt der Geh- und Fahrwege
(Wegunterhalt)



Anhang gemäss Art. 7 zur Verordnung über den Unterhalt der Geh- und Fahrwege
(Winterdienst)



Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17. September 2007 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 01.01.2008 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Niedersimmentaler Amtsanzeiger Nr. 38 vom 22. November 2007 und Nr. 39 vom 29. November 2007 publiziert.

Reutigen, 17. September 2007

Namens des Gemeinderates:

sig. Beat Wenger
Präsident

sig. Simon Mani
Sekretär